

IFA Satzung 2016

§ 1 Name

Die International Fistball Association (IFA) ist der Weltverband für die Sportart "Faustball". Sie setzt sich aus den in den jeweiligen Staaten anerkannten nationalen Verbänden zusammen, die in ihren Ländern das Faustballspiel (Feld- und Hallen-Faustball) sowie die von der IFA betriebenen artverwandten Spiele betreuen. Aus jedem Staat kann nur ein nationaler Verband anerkannt und als Mitglied aufgenommen werden.

§ 2 Gegenseitige Anerkennung

Die nationalen Verbände, die die IFA bilden, erkennen sich gegenseitig als diejenigen Verbände an, die in ihren Ländern das Faustballspiel und artverwandte Spiele ausschließlich kontrollieren.

§ 3 Sitz und Generalsekretariat

Der eingetragene Geschäftssitz des Verbandes befindet sich in Linz, Österreich.
Das Geschäftsjahr des Verbandes beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 4 Zweck

Die IFA bezweckt die Pflege, Förderung und Weiterentwicklung des Faustballspiels (Feld- und Hallen-Faustball) und artverwandter Spiele.

Die IFA setzt es sich zum Ziel, die Bedingungen und Grundlagen des Faustballspiels fortwährend zu verbessern und seine kulturellen, sportlichen und humanitären Werte weltweit zu fördern.

§ 5 Ideelle Mittel

Die IFA bekennt sich zu den Prinzipien der freiheitlichen und demokratischen Grundordnung und wendet sich gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung und Wettspielbetrug.

Die IFA legt weltweite Regeln und Vorschriften für den Faustballsport fest.

Die IFA fördert die Gleichstellung der Geschlechter.

Die IFA wahrt die Interessen des Faustballsports gegenüber internationalen Organisationen wie IOC, IWGA, AIMS, WADA etc.

Die IFA fördert den doping-freien Faustballsport und erkennt den WADA Code und die internationalen Standards in der jeweils gültigen Fassung sowie die einschlägigen Prinzipien der Olympischen Charta an und arbeitet aktiv an deren Umsetzung mit.

Die IFA gibt sich einen Ethik-Code und einen Verhaltenskodex.

§ 6 Organe der IFA

Organe der IFA sind:

- a) der Kongress,
- b) das Präsidium,
- c) das geschäftsführende Präsidium,
- d) Kommissionen,
- e) Kontinentalverbände.

I. Kongress

§ 7 Aufgabe und Zusammensetzung

Der Kongress ist die höchste Instanz der IFA.

Er setzt sich zusammen aus

- bis zu drei Vertretern pro Mitgliedsverband,
- den Mitgliedern des Präsidiums,
- jenen Ehrenmitgliedern, denen Sitz und Stimme im Kongress verliehen wurden.

Der Ordentliche Kongress findet alle 4 Jahre in der Regel in Verbindung mit einer IFA Großveranstaltung statt. Er trifft Grundsatzentscheidungen und wählt die Mitglieder des Präsidiums.

Das geschäftsführende Präsidium setzt Zeit und Ort des Ordentlichen Kongresses fest.

Ein Außerordentlicher Kongress kann vom Präsidium der IFA jederzeit einberufen werden. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Mehrheit der Mitgliedsverbände einen solchen schriftlich verlangt. Er muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.

§ 8 Stimmrecht

Jeder am Kongress anwesende Mitgliedsverband, die Mitglieder des Präsidiums und jene Ehrenmitglieder, denen Sitz und Stimme im Kongress verliehen wurden, haben Stimmrecht. Die Stimmen der Mitgliedsverbände werden doppelt gewertet.

Mitglieder des Präsidiums können neben ihrem persönlichen Stimmrecht keine Stimmrechte von einem Mitgliedsverband wahrnehmen.

Jegliche Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Die Namen des Stimmberechtigten und der weiteren Vertreter müssen dem geschäftsführenden Präsidium vor Eröffnung des Kongresses schriftlich mitgeteilt werden. Die am Kongress teilnehmenden Vertreter müssen Mitglieder ihres nationalen Verbandes sein. Niemand ist berechtigt, mehr als einen Verband zu vertreten.

§ 9 Einladung

Das geschäftsführende Präsidium hat den Mitgliedern des Kongresses (nach § 6) Zeit und Ort des Ordentlichen Kongresses mindestens 6 Monate vor seiner Durchführung bekanntzugeben. Die Tagesordnung ist zusammen mit dem Kassenbericht und den eingereichten Anträgen mindestens 6 Wochen vor Abhaltung des Ordentlichen Kongresses vom Generalsekretariat bekanntzugeben.

Wird ein Außerordentlicher Kongress einberufen, so sind der Zeitpunkt mindestens 2 Monate, die Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Kongress bekanntzugeben.

§ 10 Tagesordnung

Die Tagesordnung eines Ordentlichen Kongresses hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Eröffnung des Kongresses
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
3. Genehmigung der Niederschrift des vorangegangenen Kongresses
4. Berichterstattung (Präsidium, Kommissionen, Kassenprüfer)
5. Entlastung und Wahlen
 - a) Präsidium
 - b) Kassenprüfer
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr
7. Arbeitspläne und Veranstaltungen
8. Anträge
9. Verschiedenes

§ 11 Anträge

Anträge zum Kongress können stellen:

- die Mitgliedsverbände,
- die Kontinentalverbände,
- das Präsidium,
- das geschäftsführende Präsidium.

Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, vor Verhandlung seines Antrages diesen nochmals mündlich zu begründen.

Anträge von Mitglieds- und Kontinentalverbänden sind dem Generalsekretariat der IFA spätestens 16 Wochen vor dem Kongress schriftlich mit Begründung einzureichen.

Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Kongress deren Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

Satzungsänderungen sowie Änderungen der Ordnungen und der Spielregeln sind im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen nicht möglich.

§ 12 Tagungsleitung und Abstimmungen

Beim Kongress führt der Präsident bzw. die Präsidentin der IFA den Vorsitz, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/Vizepräsidentin.

Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Geheime Abstimmungen haben stattzufinden, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

Die einfache Mehrheit entscheidet bei Abstimmungen, soweit diese Satzung nicht ein anderes Mehrheitsverhältnis bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt.

§ 13 Kongresssprache

Die Kongresssprache ist Deutsch und Englisch.

§ 14 In-Kraft-Treten von Beschlüssen und Niederschrift

Die auf einem Kongress gefassten Beschlüsse treten für die IFA selbst sowie für die Mitgliedsverbände 3 Monate nach Beschlussfassung in Kraft. Der Kongress kann bestimmen, dass gefasste Beschlüsse früher oder später in Kraft treten. Die Niederschrift vom Kongress ist spätestens nach 8 Wochen den Mitgliedsverbänden und den Kongressteilnehmern zu übersenden.

II. Präsidium

§ 15 Zusammensetzung und Aufgaben

Das Präsidium besteht aus

- Präsident/Präsidentin,
- Vizepräsident/Vizepräsidentin,
- Generalsekretär/Generalsekretärin,
- Finanzreferent/Finanzreferentin,
- Vorsitzender der Sportkommission,
- bis zu 2 weiteren Beisitzern,
- den Präsidenten der Kontinentalverbände (ex officio),
- dem/der Vorsitzenden der Athletenkommission (ex officio),
- dem/der Vorsitzenden der Medizinischen Kommission (ex officio).

Alle Mitglieder des Präsidiums haben Stimmrecht.

Das Präsidium wird mit Ausnahme der ex officio Mitglieder und des Generalsekretärs vom Kongress für 4 Jahre gewählt.

Das Präsidium ist verantwortlich für:

- die strategische Ausrichtung der IFA,
- die Verabschiedung des jährlichen Budget,
- die Ernennung des Generalsekretärs,
- die vorläufige Aufnahme von neuen Mitgliedsverbänden,
- die vorläufige Anerkennung von neuen Kontinentalverbänden,
- die Benennung von Mitgliedern und Vorsitzenden der ständigen Kommissionen (sofern diese nicht durch den Kongress oder die Athletenvertreter zu wählen sind),
- Erlass und Änderung von Ordnungen inklusive der Spielregeln,
- Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für das Präsidium, erweiterte Präsidium und die Kommissionen.

Das Präsidium tagt mindestens zwei Mal pro Jahr. Zeit und Ort bestimmt das geschäftsführende Präsidium. Sitzungen können als Präsenztreffen oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Der Generalsekretär lädt mindestens 30 Tage im Voraus ein.

Des Weiteren erlässt das Präsidium für sich, das geschäftsführende Präsidium und die ständigen Kommissionen eine Geschäftsordnung.

III. Geschäftsführendes Präsidium

§ 16 Zusammensetzung und Aufgaben

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus

- Präsident/Präsidentin,
- Vizepräsident/Vizepräsidentin,
- Generalsekretär/Generalsekretärin,
- Finanzreferent/Finanzreferentin,
- Vorsitzender/Vorsitzende der Sportkommission.

Alle Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben Stimmrecht.

Das geschäftsführende Präsidium ist verantwortlich für das Tagesgeschäft im Rahmen der Vorgaben des Präsidiums.

Zudem kann das geschäftsführende Präsidium Ad-hoc-Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Präsident, der Generalsekretär und der Finanzreferent/Finanzreferentin sind berechtigt, die IFA rechtlich nach außen zu vertreten.

IV. Kommissionen

Ständige Kommissionen der IFA sind:

- Sportkommission
- Athletenkommission
- Frauenkommission
- Jugendkommission
- Entourage-Kommission
- Medien- und Marketingkommission
- Medizinische und Anti-Doping Kommission
- IFA Doping Kontrolle Ausschuss
- TUE Ausschuss
- Revisoren
- Breitensportkommission
- Ethikkommission

Das Präsidium kann weitere Kommissionen einsetzen.

Die Mitglieder und Vorsitzende der Kommissionen werden mit Ausnahme der Mitglieder der Athletenkommission und der Kassenprüfer sowie des Vorsitzenden der Sportkommission vom Präsidium berufen.

Die Mitglieder der Athletenkommission werden von den Teilnehmern der Frauen- bzw. Herrenweltmeisterschaften gewählt. Näheres regelt eine die Wahlordnung der Athletenkommission.

Die zwei Rechnungsprüfer/Revisoren und der Vorsitzende der Sportkommission werden vom Kongress gewählt.

Des weiteren können Ad Hoc – Arbeitsgruppen vom geschäftsführenden Präsidium eingesetzt werden.

V. Kontinentalverbände

Die Mitglieder können sich unter geografischen Gesichtspunkten zu Kontinentalverbänden zusammenschließen. Ein Kontinentalverband muss aus mindestens 5 IFA-Mitgliedern bestehen.

Über die vorläufige Anerkennung von Kontinentalverbänden entscheidet das Präsidium. Über die Anerkennung von Kontinentalverbänden entscheidet der Kongress.

§ 17 Aufnahme von Mitgliedsverbänden

Nationale Verbände, die ihre Aufnahme in die IFA beantragen, haben ihre administrativen Unterlagen (Satzung, Ansprechpersonen, Adressen) dem Generalsekretariat einzureichen.

Über die vorläufige Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Entscheidung wird dem nächsten Kongress zur Bestätigung vorgelegt.

Die Satzung und alle Ordnungen der IFA werden von den Mitgliedsverbänden bei deren Aufnahme anerkannt.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei der IFA erlischt

- a) durch Ausschluss durch den Kongress wegen Nichtzahlung der Beiträge, frühestens 12 Monate nach deren Fälligkeit,
- b) durch Ausschluss durch den Kongress wegen wiederholten groben Verstosses gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der IFA,
- c) durch Ausschluss durch den Kongress wegen Vergehen, welche die Arbeit und das Ansehen der IFA besonders schwer schädigen,
- d) durch Austritt,
- e) wenn ein Mitgliedsverband nicht mehr den Charakter eines nationalen Verbandes besitzt.

Für die Beschlussfassungen zu a) - c) sind die Stimmen von zwei Drittel der beim Kongress abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Ein nationaler Verband, der aus der IFA auszutreten wünscht, hat dies der IFA durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Nach Ablauf von 3 Monaten und nach Zustimmung durch das Präsidium erlischt die Mitgliedschaft.

§ 19 IFA Rechtsordnung

Die IFA gibt sich eine vom Präsidium zu erlassende Rechtsordnung.

Strafen und Maßnahmen können ausgesprochen werden gegen Mitglieder der IFA (Mitgliedsverbände) und gegen Mitglieder seiner Organe sowie gegen Spielmannschaften und Einzelspieler/Innen, wenn deren Verhalten während internationaler Veranstaltungen der IFA dessen Ansehen schädigt oder gegen die Ordnungen der IFA verstösst.

Die IFA erkennt in allen Rechtsstreitigkeiten insbesondere in Satzungs-, Disziplinar- und Anti-Doping-Fragen als letzte Entscheidungsinstanz ausschließlich den Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Schweiz) und die „Code of Sports-related Arbitration“ an.

§ 20 Erlass und Änderungen von Satzung, Ordnungen und Spielregeln

Die Satzung kann nur vom Kongress mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen.

Erlass und Änderung der Ordnungen inkl. der Spielregeln obliegen dem Präsidium.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung der IFA kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen Kongress und nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung der IFA muss der Kongress zusammen mit dem Auflösungsbeschluss eine Entscheidung über die Verwendung des Vermögens des Verbandes treffen und zwei Liquidatoren ernennen, um den Beschluss der Auflösung der IFA umzusetzen.

Wenn Mitglieder den Verband verlassen oder im Falle einer Auflösung der IFA müssen die Mitglieder ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der IFA nachkommen und erhalten ihre ausstehenden Forderungen von der IFA.

Im Falle der Auflösung des Verbandes ist sein Vermögen ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Sinne der relevanten gesetzlichen Bestimmungen der Republik Österreich zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, ist das Vermögen des Verbandes dabei an Institutionen zu spenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die IFA verfolgen.

§ 22 Gültigkeit

Die Satzung der International Fistball Association wurde in der ursprünglichen Fassung vom Kongress am 12.11.1960 in Frankfurt (GER) beschlossen. Die Neufassung der Satzung wurde vom Kongress am 18.11.2015 in Cordoba (ARG) beschlossen und tritt am 18.11.2015 in Kraft. Ergänzungen zur Satzung wurden vom ao. Kongress am 27. Juli 2016 in Nürnberg (GER) beschlossen und tritt am 01. August 2016 in Kraft.